

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7460 –**

Zuordnung von Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. Mai 2023 wurde die Statistik der erfassten Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) vorgestellt. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 58 916 PMK-Straftaten registriert. Dies entspricht einer Steigerung von 7,03 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und bedeutet im Zehn-Jahres-Vergleich nahezu eine Verdopplung (2013: 31 645). Die Fallzahlensteigerungen 2022 werden u. a. mit Effekten der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine sowie der Sorge um einen Versorgungsengpass begründet (www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509_PMK_PK.html).

Allerdings lassen sich die Zahlen auch anders lesen: Im Zehn-Jahres-Vergleich und mithin seit der Selbstenttarnung des rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) stiegen die Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts um 37 Prozent (2013: 17 042, 2022: 23 493) an. Die Straftaten im Phänomenbereich PMK-links gingen demgegenüber im selben Zeitraum um 20 Prozent (2013: 8 673, 2022: 6 976) zurück. Dieses Bild bestätigt sich auch bei den Gewaltstraftaten. Diese stiegen im Phänomenbereich PMK-rechts um 39,78 Prozent (2013: 837, 2022: 1 170), während im Phänomenbereich PMK-links die Fallzahl um 50 Prozent fielen (2013: 1 659, 2022: 842). Die wirft u. a. die Frage auf, inwiefern nach Bekanntwerden der Verbrechen des NSU tatsächlich die richtigen Schlussfolgerungen gezogen und Maßnahmen ergriffen wurden.

Auffällig ist zudem, dass der in den vergangenen Jahren kaum oder gar nicht betrachtete Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen (ab 1. Januar 2023 PMK-sonstige Zuordnung) massive Zuwächse verzeichnete. Die Gesamtzahl der Straftaten im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen wuchs zwischen 2013 und 2022 um 376 Prozent (2013: 5 056, 2022: 23 493), der Anteil der Gewaltstraftaten in diesem Phänomenbereich stieg sogar um 769 Prozent (2013: 185, 2022: 1 608) an. Die rasante Zunahme dieses Phänomenbereichs wird auch als ein „analytischer Offenbarungseid“ (taz.de/Politisch-motivierte-Straftaten/!5930366/) bezeichnet. Denn eine Vielzahl der dort aufgeführten Delikte weisen eher „klassische“ Einstellungsmuster der extremen Rechten auf: beispielsweise Antisemitismus und Rassismus, nicht selten bei Verschwörungsideologien miteinander verknüpft oder die Ablehnung von Demokratie

und Rechtsstaat. Bedrohungen und Angriffe auf kommunale Amts- und Mandatsträger, auf Testzentren und Impfeinrichtungen zur Bekämpfung der Pandemie, auf politische Unterstützerinnen und Unterstützer von Eindämmungsmaßnahmen und Impfkampagnen werden unter anderem dadurch legitimiert, sie als „Feinde des Volkes“ zu markieren, gegen die auch mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt vorgegangen werden solle. Teilweise stehen solche Straftaten auch in Zusammenhang mit der Verbreitung von Verschwörungsmythen, laut denen im Dunkeln agierende Mächte „das Volk“ unterjochen und eine tiefgreifende Umgestaltung der Gesellschaft („great reset“) planen. Teils richteten sich so bewertete Straftaten beispielsweise direkt gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte, politisch Andersdenkende und Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Ordnung anlässlich wechselnder Anlässe wie die Aufnahme von Geflüchteten nach dem Angriff gegen die Ukraine, die sogenannte Energiekrise oder die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz.

Es ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu befürchten, dass der Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen (ab 1. Januar 2023 PMK-sonstige Zuordnung) zu einem erheblichen Teil Straftaten des PMK-rechts enthält und somit letztlich eine Verzerrung der Statistik entsteht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-) zu wählen.

1. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der aufgezählten Delikte aus dem Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 auf Gewaltdelikte (bitte soweit möglich differenzieren) und sonstige Straftaten, insbesondere Äußerungsdelikte, bezogen auf die Bundesländer?

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 24 080 Delikte im Bereich PMK -nicht zuzuordnen- verzeichnet. Darunter waren 1 608 Gewaltdelikte. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Delikte inklusive der Gewaltdelikte für das Jahr 2022 wiedergegeben.

Tabelle 1: Straftaten im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (Tatzeit: 2022)

Deliktkategorien	Summe
Tötungsdelikte	4
Tötungsdelikte vollendet	0
Tötungsdelikte Versuch	4
Körperverletzungen	668
Brandstiftungen	25
Sprengstoffdelikte	7
Landfriedensbruch	43
Gefährlicher Eingriff in den Verkehr	43

Deliktkategorien	Summe
Freiheitsberaubung	2
Raub	56
Erpressung	250
Widerstandsdelikte	510
Sexualdelikte	0
Summe Gewaltdelikte	1.608
Sachbeschädigungen	2.825
Nötigung/Bedrohung	1.469
Propagandadelikte	1.798
Verbreiten von Propagandamitteln	8
Verwenden von Kennzeichen Verfassungswidriger Organisationen	1.790
Störung der Totenruhe	7
Volksverhetzung	941
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	9.193
Verstoß gegen das Waffengesetz	24
Andere Straftaten	6.215
Gesamtsumme	24.080

Die 24 080 politisch motivierten Straf- und Gewalttaten im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- verteilen sich wie folgt auf die Länder.

Tabelle 2: Straftaten im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (Tatzeit: 2022)

Land	Gesamtzahl PMK	Gewaltdelikte PMK
Brandenburg	1.992	174
Berlin	1.340	217
Baden-Württemberg	3.665	71
Bayern	2.987	330
Bremen	118	13
Hessen	856	63
Hamburg	372	49
Mecklenburg-Vorpommern	705	70
Niedersachsen	2.181	144
Nordrhein-Westfalen	3.819	107
Rheinland-Pfalz	653	27
Schleswig-Holstein	368	24
Saarland	160	6
Sachsen	3.174	101
Sachsen-Anhalt	556	72
Thüringen	1.134	140
Bundesweit	24.080	1.608

2. Welchen Altersgruppen gehören die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 an?

Im Folgendem werden die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK -nicht zuzuordnen- für das Jahr 2022 nach Altersgruppen aufgeführt.

Tabelle 3: Tatverdächtige von Gewaltdelikten im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (Tatzeit: 2022)

Altersgruppe	Gewaltdelikte
Bis 13 Jahre	19
14 bis 17 Jahre	167
18 bis 20 Jahre	105
21 bis 24 Jahre	107
25 bis 30 Jahre	85
Über 30 Jahre	983

3. Über welche Bildungsabschlüsse verfügen die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022?
4. Welchen Berufsgruppen gehören die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 an?
5. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte im öffentlichen Dienst?
6. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder?
7. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Einrichtungen, Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur?
8. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 verfügen über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse?
21. Über welche Bildungsabschlüsse verfügen die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022?
22. Welchen Berufsgruppen gehören die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 an?
23. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte im öffentlichen Dienst?
24. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder?
25. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Einrichtungen, Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur?
26. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 verfügen über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse?

Die Fragen 3 bis 8 und 21 bis 26 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die Eigenschaften von Tatverdächtigen wie beispielsweise der Beruf oder der Bildungsabschluss werden in der Fallzahlenanwendung des BKA statistisch nicht erfasst. Eine automatisierte Auswertung ist daher nicht möglich.

Auch waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse werden in der Fallzahlenanwendung des BKA nicht mittels bundesweit vereinbarter Schlagworte erfasst – entsprechend ist auch hier eine automatisierte Auswertung nicht möglich.

9. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind den Ermittlungsbehörden bereits wegen vorheriger oder weiterer Ermittlungen betreffend
 - a) Gewaltdelikten unter Angabe der Straftatbestände,
 - b) Taten nach § 130 des Strafgesetzbuches (StGB),
 - c) Taten nach § 86a StGB,
 - d) Hasskriminalität unter Angabe des Themenfeldes oder
 - e) Verstößen gegen das Waffenrecht bekannt?

27. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK rechts für das Jahr 2022 sind den Ermittlungsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits wegen vorheriger oder weiterer Ermittlungen betreffend
 - a) Gewaltdelikte unter Angabe der Straftatbestände,
 - b) Taten nach § 130 StGB,
 - c) Taten nach § 86a StGB,
 - d) Hasskriminalität unter Angabe des Themenfeldes oder
 - e) Verstößen gegen das Waffenrecht bekannt?

Die Fragen 9a bis 9e und 27a bis 27e werden gemeinsam beantwortet.

Im Fokus des KPMD-PMK stehen konkrete Straftaten. Die Abbildung von Tatverdächtigen erfolgt in der Fallzahlenanwendung des BKA pseudonymisiert. Eine automatisierte Auswertung nach Mehrfachtätern ist daher nicht möglich.

10. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 werden den sogenannten Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern zugerechnet?

Im Jahr 2022 wurden 308 Gewalttaten im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- dem Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet.

11. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen, und wenn ja, welcher?
12. Welchen Berufsgruppen gehören die Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 an?
13. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte im öffentlichen Dienst?
14. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder?
16. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Einrichtungen, Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur?
29. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen, und wenn ja, welcher?
30. Welchen Berufsgruppen gehören die Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 an?
31. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte im öffentlichen Dienst?
32. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder?
34. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Beschäftigte in Einrichtungen, Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur?

Die Fragen 11 bis 14, 16, 29 bis 32 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die Berufe bzw. der Arbeitgeber von Geschädigten und die Parteimitgliedschaft von Tatverdächtigen werden in der Fallzahlenanwendung des BKA nicht erfasst.

15. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind oder waren Amts- und Mandatsträger?

Insgesamt wurden im Jahr 2022 153 Gewalttaten im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen- erfasst, die dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ zugerechnet worden sind.

17. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 sind Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen, und wenn ja, welcher?

Im Jahr 2022 wurden im Bereich PMK -nicht zuzuordnen für das Unterangriffsziel „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ 20 Fälle von Gewaltdelikten ge-

meldet. Bei diesen wurden in sieben Fällen das Unterangriffsziel „Bündnis 90/Die Grünen“, in vier Fällen das Unterangriffsziel „SPD“, in drei Fällen das Unterangriffsziel „Die Linke“ und jeweils in zwei Fällen das Unterangriffsziel „AfD“, „FDP“ und „sonstige Partei“ gemeldet.

18. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung Einrichtungen und Behörden des Bundes und der Länder Zahlungen zum Ausgleich und zur Beseitigung von Schäden anlässlich von Gewaltdelikten im Bereich PMK-nicht zuzuordnen für das Jahr 2022 geleistet?

Die Bundesregierung hat keine Übersicht über Zahlungen zum Ausgleich und zur Beseitigung von Schäden anlässlich von Gewaltdelikten durch Einrichtungen und Behörden des Bundes und der Länder. Lediglich zur Auszahlung von Härteleistungen führt das Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Statistik. Betroffene, wirtschaftlich Betroffene (keine Auszahlung von Leistungen im Jahr 2022) und Hinterbliebene von terroristischen und extremistischen Taten können entsprechend der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt im Einzelfall schnelle und unkomplizierte finanzielle Unterstützung erhalten. Bei den Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag jährlich gemäß der Zweckbindung der Haushaltstitel zur Verfügung stellt. Diese werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 02 und 681 01) bewirtschaftet. Hierbei handelt es sich nicht um Auszahlungen von Schadensersatz, sondern um Leistungen, die den Betroffenen von extremistischen und terroristischen Taten aus Billigkeit und als Signal der Solidarität der Gesellschaft entgegengebracht werden. Härteleistungen dienen im Wesentlichen dem Ersatz immaterieller Schäden, während die Unterstützungsleistungen für wirtschaftlich Betroffene materielle Schäden lindern sollen.

Härteleistungen werden unabhängig von der Motivation des Extremismus gewährt. Das BfJ erfasst, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im Antrag angab, dass sie oder er Opfer eines rechtsextremistischen Übergriffs oder eines „sonstigen extremistischen“ Übergriffs geworden war. In dem Bereich „Sonstiger Extremismus“ werden die Anträge erfasst, die die Bereiche politisch motivierter Kriminalität betreffen, die – nach der Einschätzung der Antragsteller – nicht unter „rechts“ einzuordnen sind. Sonstige extremistische Übergriffe können z. B. linksextremistische, islamistische oder homophobe Übergriffe betreffen. Die Kategorie „Sonstiger Extremismus“ deckt sich daher nur teilweise mit dem Bereich der PMK „nicht zuzuordnen“.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 95 700 Euro an Betroffene von sonstigen extremistischen Übergriffen ausgezahlt.

19. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der aufgezählten Delikte aus dem Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 auf Gewaltdelikte (bitte soweit möglich differenzieren) und sonstige Straftaten, insbesondere Äußerungsdelikte, bezogen auf die Bundesländer?

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 23 493 Delikte im Bereich PMK -rechts- verzeichnet. Hiervon waren 1 170 Gewaltdelikte. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Delikte inklusive der Gewaltdelikte für das Jahr 2022 wiedergegeben.

Tabelle 4: Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts- (Tatzeit: 2022)

Deliktategorien	Summe
Tötungsdelikte	2
Tötungsdelikte vollendet	0
Tötungsdelikte Versuch	2
Körperverletzungen	1.013
Brandstiftungen	18
Sprengstoffdelikte	0
Landfriedensbruch	10
Gefährlicher Eingriff in den Verkehr	4
Freiheitsberaubung	0
Raub	7
Erpressung	6
Widerstandsdelikte	110
Sexualdelikte	0
Summe Gewaltdelikte	1.170
Sachbeschädigungen	743
Nötigung/Bedrohung	505
Propagandadelikte	14.132
Verbreiten von Propagandamitteln	43
Verwenden von Kennzeichen Verfassungswidriger Organisationen	14.089
Störung der Totenruhe	9
Volksverhetzung	3.482
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	154
Verstoß gegen das Waffengesetz	29
Andere Straftaten	3.269
Gesamtsumme	23.493

Die 23 493 politisch motivierten Straf- und Gewalttaten im Phänomenbereich PMK -rechts- verteilen sich wie folgt auf die Länder.

Tabelle 5: Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts- (Tatzeit: 2022) nach Ländern

Land	Gesamtzahl PMK	Gewaltdelikte PMK
Brandenburg	2.046	90
Berlin	2.189	138
Baden-Württemberg	1.459	36
Bayern	2.541	111
Bremen	284	16
Hessen	1.101	53
Hamburg	512	58
Mecklenburg-Vorpommern	1.142	81
Niedersachsen	1.725	66
Nordrhein-Westfalen	3.453	117
Rheinland-Pfalz	740	49
Schleswig-Holstein	699	46
Saarland	296	21
Sachsen	1.904	84
Sachsen-Anhalt	1.847	111
Thüringen	1.555	93
Bundesweit	23.493	1.170

20. Welchen Altersgruppen gehören die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 an?

Im Folgendem werden die Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK -rechts- für das Jahr 2022 nach Altersgruppen aufgeführt.

Tabelle 6: Tatverdächtige von Gewaltdelikten im Phänomenbereich PMK -rechts- (Tatzeit: 2022)

Altersgruppe	Gewaltdelikte
Bis 13 Jahre	8
14 bis 17 Jahre	94
18 bis 20 Jahre	98
21 bis 24 Jahre	115
25 bis 30 Jahre	112
Über 30 Jahre	751

28. Wie viele der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 werden den sogenannten Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern zugerechnet?

Im Jahr 2022 wurden 25 Gewalttaten im Phänomenbereich PMK -rechts- dem Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet.

33. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind oder waren Amts- und Mandatsträger?

Insgesamt wurden im Jahr 2022 sieben Gewalttaten im Phänomenbereich PMK-rechts- erfasst, die dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ zugerechnet worden sind.

35. Wie viele der Opfer von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 sind Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen, und wenn ja, welcher?

Im Jahr 2022 wurden im Bereich PMK -rechts- für das Unterangriffsziel „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ vier Fälle von Gewaltdelikten gemeldet. Bei diesen wurden jeweils in zwei Fällen auch das Unterangriffsziel „Bündnis 90/Die Grünen“ bzw. das Unterangriffsziel „Die Linke“ gemeldet.

36. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung Einrichtungen und Behörden des Bundes und der Länder Zahlungen zum Ausgleich und zur Beseitigung von Schäden anlässlich von Gewaltdelikten im Bereich PMK-rechts für das Jahr 2022 geleistet?

Im Jahr 2022 wurden Härteleistungen in Höhe von insgesamt 744 150 Euro an Opfer von rechtsextremistischen Übergriffen ausgezahlt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

